



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Integrationsmassnahmen (KSIM)

Gültig ab 1. Januar 2012

Stand: 1. Januar 2019

318.507.21 d KSIM

01.19

Vorwort 1/19

Die Randziffer 1022.1 wurde angepasst, da die Anhänge II bis VI des Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) gestrichen wurden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 1/19	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungen	4
1. Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG, Art. 4^{quater} IVV)	5
1.1 Durchführung	5
1.2 Art der Massnahmen (Art. 14a Abs. 2 IVG, Art. 4 ^{quinquies} IVV).....	6
1.2.1 Sozialberufliche Rehabilitation	6
1.2.2 Beschäftigungsmassnahme	7
1.3 Koordination mit anderen Versicherungen bzw. Arbeitgebern	8
1.4 Kostenvergütung von Integrationsmassnahmen und Kostenübernahme für auswärtige Unterkunft und Verpflegung.....	9
1.5 Abgrenzung zu anderen Massnahmen.....	9
1.5.1 Zu Frühintervention (Art. 7d IVG)	9
1.5.2 Zu Massnahmen beruflicher Art	10
1.6.3 Zu Abklärungen der Verhältnisse	10
2. Integrationsmassnahmen im Rahmen der Wiedereingliederung von Rentenbezügern und Rentenbezügerinnen (Art. 8a IVG)	11
Anhang 1: Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung	12
Belastbarkeitstraining	12
Aufbautraining	14
Arbeit zur Zeitüberbrückung	16
WISA = wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz ..	17

Abkürzungen

BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle der IV
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
IM	Integrationsmassnahmen
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KSBE	Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung
Rz	Randziffer
Std	Stunde
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung
vP	versicherte Person(en)
WISA	Wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz

1. Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG, Art. 4^{quater} IVV)

- 1001
1/18 Integrationsmassnahmen haben das Erreichen der Eingliederungsfähigkeit in Bezug auf Massnahmen beruflicher Art bei vP zum Ziel, welche zu weniger als 50% arbeitsfähig sind. Sie dienen der Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung.
- 1002
1/18 Anspruch auf Integrationsmassnahmen haben vP unabhängig von der Art des Gesundheitsschadens (BGE [137 V 1](#)).
- 1003
1/18 Aufgehoben
- 1004
1/18 Aufgehoben
- 1005
1/18 Aufgehoben

1.1 Durchführung

- 1006
1/18 Aufgehoben
- 1006.1
1/18 Integrationsmassnahmen können beim bisherigen oder bei einem neuen Arbeitgeber im ersten Arbeitsmarkt oder in einer spezialisierten Institution durchgeführt werden.
- 1006.2
1/18 Zwischen Arbeitgebern oder Anbietern, die Integrationsmassnahmen durchführen, vP und IV-Stelle wird eine schriftliche Vereinbarung erstellt. In dieser Vereinbarung werden die zu erreichenden Ziele betreffend soziale und persönliche Kompetenzen, Arbeitsverhalten, Fachkompetenzen und Arbeitsleistung der vP festgehalten.

- 1007
1/18 Die im Anhang für jede Integrationsmassnahme aufgeführten Zielsetzungen, Grobinhalte, Zwischenziele, Kriterien zur Beendigung und Anforderungen an die Durchführung dienen als Orientierung für die Umsetzung von Integrationsmassnahmen.
- 1008
1/18 Integrationsmassnahmen werden hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Dauer auf den individuellen Bedarf und die Fähigkeiten der vP abgestimmt. Während der Planung und Durchführung von Integrationsmassnahmen, insbesondere bei einem Abbruch, ist der behandelnde Arzt einzubeziehen, um den gegenseitigen Informationsaustausch sicher zu stellen, die Durchführung der Massnahme zu unterstützen und eine adäquate ärztliche Behandlung zu gewährleisten.
- 1009
1/18 Aufgehoben
- 1009.1
1/18 Im Rahmen von Integrationsmassnahmen beim bisherigen Arbeitgeber kann eine Entschädigung durch die IV zugesprochen werden. Die Höhe dieser befristeten Entschädigung ist auf die individuelle Ausgangslage abzustimmen und darf höchstens Fr. 100.-- pro Anwesenheitstag der vP betragen.
- 1009.2
1/18 Die Vergütung des Beitrags erfolgt nach Beendigung der Integrationsmassnahme. Der Arbeitgeber macht die Forderung unter Beilegung des ausgefüllten Präsenzkontrollblattes bei der IV-Stelle geltend.

1.2 Art der Massnahmen (Art. 14a Abs. 2 IVG, Art. 4^{quinquies} IVV)

1.2.1 Sozialberufliche Rehabilitation

- 1010
1/18 Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation umfassen (siehe Anhang):

- 1010.1 Belastbarkeitstraining
1/18 Dauer und Inhalt gemäss individuellem Eingliederungsplan / Zielvereinbarung
Anforderungen an die vP: Steigerung Mindestpräsenz von 2 Std. auf 4 Std. täglich an 4 Tagen pro Woche, ohne Anforderungen an die produktive Leistungsfähigkeit der vP
- 1010.2 Aufbautraining
1/18 Dauer und Inhalt gemäss individuellem Eingliederungsplan / Zielvereinbarung
Anforderungen an die vP: Steigerung Mindestpräsenz von 4 Std. täglich an 4 Tagen pro Woche auf 50% Arbeitsfähigkeit (eines vollen Pensums)
- 1010.3 WISA (wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz)
1/18 Dauer und Inhalt gemäss individuellem Eingliederungsplan / Zielvereinbarung
Anforderungen an die vP: Steigerung Mindestpräsenz von 2 Std. täglich an 4 Tagen pro Woche auf mindestens 50% Arbeitsfähigkeit (eines vollen Pensums)

1.2.2 Beschäftigungsmassnahme

- 1011 Als Beschäftigungsmassnahme gilt (siehe Anhang):
1/18 Arbeit zur Zeitüberbrückung
Anforderungen an die vP: Mindestpräsenz von 6 Std. täglich an 4 Tagen pro Woche bei einer Arbeitsfähigkeit von mindestens 50% eines vollen Pensums.
- 1012 Die Arbeit zur Zeitüberbrückung ist in der Regel als Folge-massnahme nach sozialberuflicher Rehabilitation vorzusehen, sofern die Eingliederungsfähigkeit beim Warten auf eine Anschlusslösung (Massnahmen beruflicher Art oder Stellenantritt im ersten Arbeitsmarkt) verloren zu gehen droht.
- 1013 Aufgehoben
1/18

1014 Aufgehoben
1/18

1015 Aufgehoben
1/18

1.3 Koordination mit anderen Versicherungen bzw. Arbeitgebern

1016 Aufgehoben
1/18

1017 Aufgehoben
1/18

1018 Wird die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber während der Integrationsmassnahmen im Betrieb beibehalten – auch wenn die vP an einer Integrationsmassnahme bei einem institutionellen Anbieter teilnimmt – wird das IV-Taggeld in der Regel direkt dem Arbeitgeber überwiesen.

1019 Aufgehoben
1/18

1020 Aufgehoben
1/18

1021 Aufgehoben
1/18

1022 Aufgehoben
1/18

1.4 Kostenvergütung von Integrationsmassnahmen und Kostenübernahme für auswärtige Unterkunft und Verpflegung

- 1022.1
1/19 Für die Kostenvergütung von Integrationsmassnahmen sind die Bestimmungen von Kapitel 6 über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) anwendbar.
- 1023
1/18 Grundsätzlich können die Kosten für auswärtige Unterkunft nur übernommen werden:
- wenn die auswärtige Unterbringung aus invaliditätsbedingten Gründen erfolgt oder eine unerlässliche Bedingung für den Erfolg der Integrationsmassnahme darstellt. Hingegen können Wohnkosten nicht übernommen werden, wenn die Unterbringung einzig aus invaliditätsfremden Gründen erfolgt, oder
 - wenn die Rückkehr zum Wohnort nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- 1024
1/18 Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung während der Durchführung von Integrationsmassnahmen werden nach dem von der IV-Stelle festgelegten Ansatz vergütet.

1.5 Abgrenzung zu anderen Massnahmen

1.5.1 Zu Frühintervention (Art. 7d IVG)

- 1025
1/18 Integrationsmassnahmen können unter folgenden Voraussetzungen im Rahmen der Frühintervention ohne Taggeld zugesprochen werden:
- Im Rahmen der Frühintervention ist die Durchführung angezeigt;
 - und die Abklärung, ob die Voraussetzungen für die Zusage einer Integrationsmassnahme erfüllt sind, ist noch nicht abgeschlossen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Integrationsmassnahmen während der Frühinterventionsphase.

1.5.2 Zu Massnahmen beruflicher Art

- 1025.1
1/18 Integrationsmassnahmen haben das Erreichen der Eingliederungsfähigkeit in Bezug auf Massnahmen beruflicher Art bei vP zum Ziel, die weniger als 50% arbeitsfähig sind. Bei einer Arbeitsfähigkeit ab 50% gilt die Eingliederungsfähigkeit als erreicht und es sind berufliche Massnahmen vorzusehen. Durch geeignete Massnahmen beruflicher Art werden die berufsspezifischen Voraussetzungen für die Integration ins Berufsleben gezielt aufgebaut, resp. geschaffen.
- 1026
1/18 Die Berufsberatung nach Art. 15 IVG erfordert, dass die vP eingliederungsfähig ist. In der Berufsberatung wird eruiert, welche Tätigkeiten sich für eine vP eignen, unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen sowie ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Bei den Integrationsmassnahmen ist die Eingliederungsfähigkeit in Bezug auf Massnahmen beruflicher Art einer vP noch nicht gegeben.
- 1027
1/18 Aufgehoben

1.6.3 Zu Abklärungen der Verhältnisse

- 1028
1/18 Mit BEFAS-Abklärungen bzw. mittels allfälliger medizinischer Begutachtung nach Art. 69 IVV bzw. 78 IVV wird geprüft, ob die vP überhaupt eingliederungsfähig ist. vP in einer Massnahme zur sozialberuflichen Rehabilitation werden als noch nicht eingliederungsfähig beurteilt. Das Erreichen der Eingliederungsfähigkeit wird mit der Integrationsmassnahme angestrebt.
- 1029
1/18 Aufgehoben

2. Integrationsmassnahmen im Rahmen der Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger (Art. 8a IVG)

- 1030
1/17 Die Integrationsmassnahmen im Rahmen der Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger dienen der Vorbereitung auf deren Wiedereinstieg in eine Arbeit im 1. Arbeitsmarkt.
- 1031
1/18 Die Rz 1001 bis Rz 1028 gelten auch für Integrationsmassnahmen im Rahmen der Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger.
- 1032
1/17 Bei Integrationsmassnahmen im Rahmen der Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger sind Anspruch und Dauer abweichend geregelt (Art. 8a Abs. 3 IVG, Art. 4^{novies} IVV).
- 1033
1/17 Integrationsmassnahmen im Rahmen der Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger werden nach Möglichkeit in Betrieben im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt.
- 1034
1/18 Aufgehoben
- 1035
1/18 Aufgehoben
- 1036
1/18 Aufgehoben

Anhang 1: Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung

Belastbarkeitstraining

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Anforderungen an die Durchführung
<ul style="list-style-type: none"> Steigerung der Belastbarkeit <ul style="list-style-type: none"> Körperlich Psychisch kognitiv Steigerung der Sozial- und Selbstkompetenz Gewöhnung an den Arbeitsprozess Aufbau der Arbeitsmotivation Aufbau/Erhalt Tagesstruktur evtl. Kopplung mit betreuten Wohnangeboten Mindestpräsenzzeit von 4 Stunden pro Tag 	<ul style="list-style-type: none"> Anfangsmessung (Ist-Zustand) Instruktion, Übungen <ul style="list-style-type: none"> Konzentrationsübung Körperübungen Verhaltensübungen kognitives Training erlebnisorientierte Massnahmen Zwischen- und Schlussmessung <p>Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach Möglichkeit in der freien Wirtschaft, oder im institutionellen Rahmen Betreuung durch psychologisch/agogisch geschulte Fachpersonen Integrierte Begleitung durch Therapeuten schulische und motivationale Aspekte ev. Kopplung mit anderen IM 	<p>Beginn:</p> <ul style="list-style-type: none"> vP ist in der Lage, mehrheitlich zu erscheinen an 4 Tagen pro Woche (sonst ambulante Massnahme nicht möglich) Motiviert für Training Bereitschaft, trotz Beschwerden, Schmerzen usw. mitzumachen Arzt- und andere Termine ausserhalb der vereinbarten Zeit <p>Quantitative <u>Zwischenziele</u> gemäss individuellem Eingliederungsplan im Verlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> Regelmässiges und pünktliches Erscheinen (basic) minimale Fehlzeiten (im Voraus vereinbaren) 2 Stunden täglich stabil erreicht 3 Stunden täglich stabil erreicht Bereitschaft/Fähigkeit auf 4 Std täglich zu steigern Nur begründete Fehlzeiten 	<p>Generell und jederzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das angestrebte Ziel wurde erreicht Übertritt in eine andere Massnahme (andere IM, BM), wenn diese als geeigneter betrachtet wird Wenn die Weiterführung aus gesundheitlichen Gründen zu belastend wäre (Rente prüfen) Wenn es keinerlei Hinweise gibt, dass eine Weiterführung zu weiteren Verbesserungen führt <p>Abbruchkriterien entsprechend individuellem Eingliederungsplan im Verlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> Störendes Verhalten im Training medizinische Betreuung deutlich im Vordergrund häufige unbegründete und unentschuldigte Absenzen regelmässiges und pünktliches Erscheinen ist nicht verbesserbar 	<ul style="list-style-type: none"> Mindestpräsenzzeit von 2 Stunden täglich, an 4 Tagen/Woche Potential zur Steigerung der Präsenzzeit ist vorhanden Eingliederungsplan ist vorhanden Orientierung an der oberen Leistungsgrenze des Versicherten Anfangsmessung mittels objektiven, reliablen und validen Testverfahren Ziele sind mit Versicherten vereinbart (Einverständnis, Motivation) Interne Standortbestimmung 1x pro Woche (Versicherte/Institution) Standortbestimmung zus. mit Eingliederungsverantwortlichem gemäss Eingliederungsplan/ Zielvereinbarungen und Bedarf Zwischen- und Schlussmessungen mittels objektiven, reliablen und validen Testverfahren

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Anforderungen an die Durchführung
	<ul style="list-style-type: none">Messungen müssen standardisiert, objektiv, reliabel und valid sein.	Quantitatives <u>Schlussziel</u> : <ul style="list-style-type: none">4 Stunden täglich stabil erreichtNur begründete Fehlzeiten	<ul style="list-style-type: none">vereinbarte Präsenz täglich nicht erreichtKeine Steigerung möglich	

Aufbautraining

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Anforderungen an die Durchführung
<ul style="list-style-type: none"> Steigerung der <ul style="list-style-type: none"> Methodenkompetenz Selbstkompetenz Sozialkompetenz Gewöhnung an Arbeitsalltag und Arbeitsprozess Selbstreflexion Arbeit – Gesellschaft – Selbstwert – Wohlbefinden Aufbau der Arbeitsmotivation evtl. Kopplung mit betreuten Wohnangeboten Arbeitsfähigkeit von 50% (eines vollen Pensums) 	<ul style="list-style-type: none"> Anfangsmessung (Ist-Zustand) Instruktion und Übungen in den angenommenen Aspekten anhand arbeitsrelevanter Tätigkeiten Zwischen- und Schlussmessung <p>Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach Möglichkeit in der freien Wirtschaft, oder im institutionellen Rahmen Betreuung durch psychologisch/agogisch geschulte Fachpersonen Integrierte Begleitung durch Therapeuten Einbezug Arbeitgeber ev. Kopplung mit Abklärung schulische und motivationale Komponente Messungen müssen standardisiert, objektiv, reliabel und valid sein. 	<p>Beginn:</p> <ul style="list-style-type: none"> vP kann regelmässig 4 Std pro Tag, 4 Tage pro Woche erscheinen Teilnahme an vereinbarten Aufgaben Bereitschaft, auf 6–8 Stunden Präsenzzeit zu steigern Bereitschaft auf 50% AF zu steigern <p>Quantitative <u>Zwischenziele</u> gemäss individuellem Eingliederungsplan im Verlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> regelmässige Teilnahme 4 Std täglich und stabile Mitarbeit an vereinbarten Aufgaben Steigerung auf 5 Stunden täglich (evtl. mit vereinbarten kurzen Pausen) regelmässige und stabile Teilnahme 5 Stunden täglich vermehrte Pausen langsam abbauen Steigerung auf 6 Stunden täglich Steigerung der Leistung bis 50% 	<p>Generell und jederzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das angestrebte Ziel wurde erreicht Übertritt in eine andere Massnahme (andere IM, BM), wenn diese als geeigneter betrachtet wird Wenn die Weiterführung aus gesundheitlichen Gründen zu belastend wäre (Rente prüfen) Wenn es keinerlei Hinweise gibt, dass eine Weiterführung zu weiteren Verbesserungen führt <p>Abbruchkriterien entsprechend individuellem Eingliederungsplan im Verlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> keine regelmässige Teilnahme von 4 Stunden/Tag möglich häufige unbegründete und/oder unentschuldigte Absenzen (vereinbaren) Keine Steigerung Präsenz und/oder Leistung möglich (Wechsel in arbeitstherapeutisches Programm) mangelnde Motivation Mühe, die Vereinbarungen einzuhalten 	<ul style="list-style-type: none"> Mindestpräsenzzeit von 4 Stunden täglich, an 4 Tagen pro Woche Potential zur Entwicklung von Präsenzzeit zu Arbeitsfähigkeit bzw. Steigerung der AF ist vorhanden Eingliederungsplan ist vorhanden Anfangsmessung mittels objektiven, reliablen und validen Testverfahren Orientierung an der oberen Leistungsgrenze des Versicherten Ziele sind mit Versicherten vereinbart (Einverständnis, Motivation) Nach 1/3 der vereinbarten Zeit individuelle Steigerung, je nach Krankheitsart, Schwere und Eingliederungsziel Interne Standortbestimmung 1x pro Woche (Versicherte/Institution) Standortbestimmung zus. mit Eingliederungsverantwortlichem gemäss Eingliederungsplan/Zielvereinbarungen und Bedarf

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Anforderungen an die Durchführung
		<p>Qualitative <u>Zwischenziele</u> gemäss individuellem Eingliederungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft, bez. Sozialverhalten die Anforderungen der freien Wirtschaft wieder zu üben (Absenzen, Team- beziehungsweise Sozialverhalten: Erste Anforderungen der freien Wirtschaft (etwas Druck) üben <p>Quantitatives und qualitatives <u>Schlussziel</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evtl. Steigerung auf 7–8 Stunden Präsenz bei 50% Arbeitsfähigkeit (eines vollen Pensums) • Sozialverhalten: Erste Anforderungen der freien Wirtschaft (etwas Druck) tolerieren 		<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen- und Schlussmessungen mittels objektiven, reliablen und validen Testverfahren

Arbeit zur Zeitüberbrückung

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Anforderungen an die Durchführung
<ul style="list-style-type: none"> • Tagesstruktur aufrecht erhalten bei Wartezeit für berufliche Massnahmen • Verschlechterung der Restarbeitsfähigkeit verhindern • Stützung Persönlichkeit/Selbstwert • Erhalt der Arbeitsmotivation • Standortbestimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zielvereinbarungen • Trainingsprogramme (auch Programme RAV, EAM, Chance) • Kompetenztraining (Selbst/Sozial/Fach) • Auswertung <p>Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • v.a. freie Wirtschaft, seltener institutioneller Rahmen 	<p>Beginn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsenz 6 Std/Tag, 4 Tage pro Woche stabil durchhalten • Arbeitsfähigkeit 50% eines vollen Pensums • Anpassung Sozialverhalten an Anforderungen freie Wirtschaft <p>Quantitative Ziele gemäss individuellem Eingliederungsplan im Verlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Veränderung von Präsenz und Leistung, nur Stabilisierung • oder: Steigerung Präsenzzeit auf 7–8 Std, Arbeitsfähigkeit bleibt 50% • oder: Steigerung Präsenzzeit auf 7–8 Std, Arbeitsfähigkeit auf 60% steigern • oder: Arbeitsfähigkeit individuell auf 70%, 80%, 90% oder 100% steigern für 2 Wochen oder länger 	<p>Generell und jederzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das angestrebte Ziel wurde erreicht • Übertritt in eine andere Massnahme (andere IM, BM), wenn diese als geeigneter betrachtet wird • Wenn die Weiterführung aus gesundheitlichen Gründen zu belastend wäre (Rente prüfen) <p>Abbruchkriterien entsprechend individuellem Eingliederungsplan im Verlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutliches Abweichen der vereinbarten Ziele • unregelmässiges Erscheinen • Vereinbarungen nicht einhalten • medizinisch-psychiatrische Betreuung weiterhin im Vordergrund 	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenz mindestens 6 Stunden pro Tag, an 4 Tagen pro Woche • Arbeitsfähigkeit: mind. 50% eines vollen Pensums • Eingliederungsplan vorhanden • Anfangsmessung mittels objektiven, reliablen und validen Testverfahren • Orientierung an der oberen Leistungsgrenze des Versicherten • Ziele sind mit Versicherten vereinbart (Einverständnis, Motivation) • Steigerung von Präsenz und/oder Leistung wird individuell vereinbart, je nach Krankheitsart, Schwere und Eingliederungsziel • Standortbestimmung zus. mit Eingliederungsverantwortlichem gemäss Eingliederungsplan/Zielvereinbarungen und Bedarf • Zwischen- und Schlussmessungen mittels objektiven, reliablen und validen Testverfahren

WISA = wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt Tagesstruktur • Gewöhnung an Arbeitsalltag • Gewöhnung an Arbeitsprozesse • Steigerung der <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz • Selbstkompetenz • Sozialkompetenz • Steigerung der Belastbarkeit • Einstieg in marktwirtschaftlichen Betrieb • Möglichst realitätsnahes Umfeld, im Idealfall mit anschliessender Festanstellung (auch Teilzeit- und/ oder Teillohnanstellung) • Angepasste Einarbeitung in Arbeitstelle • Arbeitgeber und versicherte Person haben Ansprechperson • Wechsel der Arbeitsstelle/Integrationsmassnahme, wenn jemand den Anforderungen nicht genügt • Periodische Zwischenziele 	<ul style="list-style-type: none"> • Zielvereinbarung • Coaching/Begleitung mit Beratung und Unterstützung der Beteiligten (Arbeitgeber, Team, versicherte Person) • Informationsvermittlung für Arbeitgeber/ Vorgesetzte und weitere Betriebsangehörige (z.B. Auszubildner) • Krisenintervention • Standortbestimmungen mit laufend angepasster Zielvereinbarung • Regelmässige Zwischenziele festlegen und überprüfen • Auswertung <p>Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschliesslich in der freien Marktwirtschaft (inkl. öffentliche Verwaltung) • Aktive Begleitung und Unterstützung durch Eingliederungsfachperson (bzw. Fachstelle) • Mithilfe bei der Suche geeigneter Anschlussstellen 	<p>Beginn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vP kann regelmässig während mindestens 2 Stunden pro Tag an 4 Tagen pro Woche präsent sein • Bereitschaft auf 6–8 Stunden Präsenzzeit pro Tag zu steigern • Bereitschaft, auf mindestens 50% Arbeitsfähigkeit zu steigern • Teilnahme an vereinbarten Aufgaben <p>Quantitative und qualitative <u>Zwischenziele</u> gemäss individuellem Eingliederungsplan im Verlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmässige Teilnahme 4 Std täglich und stabile Mitarbeit an vereinbarten Aufgaben • Steigerung auf 5 Stunden täglich (evtl. mit vereinbarten vermehrten kurzen Pausen) • Bereitschaft, bez. Sozialverhalten die Anforderungen der freien Wirtschaft wieder zu üben (Absenzen, Team) 	<p>Generell und jederzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das angestrebte Ziel wurde erreicht • Übertritt in eine andere Massnahme (andere IM, BM), wenn diese als geeigneter betrachtet wird, • Wenn die Weiterführung aus gesundheitlichen Gründen zu belastend wäre (Rente prüfen) • Wenn es keinerlei Hinweise gibt, dass eine Weiterführung zu weiteren Verbesserungen führt <p>Abbruchkriterien entsprechend individuellem Eingliederungsplan im Verlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutliches Abweichen der vereinbarten Ziele • unregelmässiges Erscheinen • Vereinbarungen nicht einhalten <p>medizinisch-psychiatrische Betreuung weiterhin im Vordergrund</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenz mind. 2 Std pro Tag, an 4 Tagen pro Woche • Vereinbarung mit Arbeitgeber über Einstellung und Begleitung durch Fachperson/Fachstelle • Eingliederungsplan ist vorhanden • Anfangsmessung mittels objektiven reliablen und validen Testverfahren • Orientierung an der oberen Leistungsgrenze des Versicherten • Arbeitsplatz ist beim Arbeitgeber vorhanden • Ziele sind mit Versicherten vereinbart (Einverständnis, Motivation) • Motivation, eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft aufzunehmen • Potential zur Steigerung von Präsenz und Arbeitsfähigkeit ist vorhanden • Steigerung von Präsenz und Leistung wird individuell vereinbart, je nach Krankheitsart, Schwere und Eingliederungsziel

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 50% Arbeitsfähigkeit (eines vollen Pensums) • Verminderte Stigmatisierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Coaching im Hintergrund und/oder am Arbeitsplatz • Mediatisierende Intervention („übersetzen“) 	<ul style="list-style-type: none"> • regelmässige und stabile Präsenz 5 Stunden täglich während 4 Tagen pro Woche • vermehrte Pausen langsam abbauen • Steigerung auf 6 Std. täglich • Steigerung der Leistung • Konstante Arbeitsqualität • Bez. Sozialverhalten: Erste Anforderungen der freien Wirtschaft (etwas Druck) üben • Arbeitsfähigkeit stabilisieren auf mindestens 50% eines vollen Pensums • Evtl. Steigerung auf 7–8 Stunden Präsenz bei mindestens 50% Leistung • Anpassung Sozialverhalten an die freie Wirtschaft, Kooperation und Kommunikation weitgehend wie bei nicht beeinträchtigten Personen <p>Quantitative und qualitative <u>Schlussziele</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialverhalten entspricht den Anforderungen der freien Wirtschaft, Kooperation und Kommunikation weitgehend wie bei nicht beeinträchtigten Personen 		<ul style="list-style-type: none"> • Konditionen mit Arbeitgeber sind vereinbart: Aufgaben sowie Arbeitszeiten des Versicherten sind festgelegt Probezeit 1 Monat mit Kündigungsfrist von 7 Tagen. Ab dem 2. Monat Kündigungsfrist 1 Monat. Befristung auf 12 Monate, im Idealfall mit anschliessender Festanstellung. • Vereinbarung mit Arbeitgeber über Inhalt, Form und Umfang der Begleitung und Beratung durch Eingliederungsverantwortlichen bzw. Job Coach • Standortbestimmung vP mit Eingliederungsverantwortlichem oder Job Coach 1x pro Woche • Standortbestimmungen Eingliederungsverantwortlicher/Job Coach mit vP und Arbeitgeber 1x pro Monat, nach Bedarf häufiger (z.B. Krisenintervention) • Zwischen- und Schlussmessungen mittels objektiven, reliablen und validen Testverfahren

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Voraussetzungen
		<ul style="list-style-type: none">• Präsenzzeit 7–8 Stunden Arbeitsfähigkeit 50% eines vollen Pensums• oder: Präsenzzeit 7–8 Std Arbeitsfähigkeit auf 60% eines vollen Pensums steigern• oder: Arbeitsfähigkeit individuell auf 70%, 80%, 90% oder 100% steigern für 2 Wochen oder länger		